Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.

SATZUNG Fassung vom 29. März 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch--Gymnasiums e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch. Er wird ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR 599 eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle F\u00f6rderung des St\u00e4dtischen Meerbusch--Gymnasiums, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege;
 - Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - Erörterung von erzieherischen Fragen sowie Problemen in Schule und Elternhaus;
 - finanzierung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel im Einvernehmen mit der Schulleitung;
 - e) Mithilfe beiBeihilfen zu schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule;
 - f) Förderung begabter Schüler, insbesondere aus wirtschaftlich schwachen Familien:
 - g) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung;
 - h) Förderung der Nachhaltigkeit;.
 - Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Verein jederzeit weitere Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes das erfordert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Absatzes (2).
- (4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

(45) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftdes Kommentiert [b1]: verschoben

- <u>Vereins</u> fremd sind, oder durch <u>un</u>verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch des Vereins auf Schadensersatz gegen Inhaber von Vereinsämtern besteht nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.
- (7) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern der Schülernschaft,
 - b) <u>Mitglieder des Lehrerkollegiums</u> und <u>Mitglieder der Schülerschaft und sowie</u>ehemalige <u>Mitglieder des Lehrerkollegiums</u> und <u>bzw. der Schülerschaft</u>,
 - sonstige Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur F\u00f6rderung des Vereins und der Interessen des St\u00e4dtischen \u00c4\u00dcerbusch-Meerbusch-Gymnasiums beizutragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt <u>auf Basis eines Aufnahmeantrags</u> durch den Vorstand und aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des erdnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den <u>Mitgliedsb</u>Betrag einzuziehen.

§ 4 MitgliedsBbeitrag

- (1) Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. <u>Er wird gewöhnlich im November für das folgende Jahr eingezogen.</u>
- (2) In demr Beitrittserklärung Aufnahmeantrag ist der als verbindlich erklärte persönliche Beitragssatz anzugeben. Der erklärte Beitragssatz muss mindestens dem Mindestbeitrag entsprechen.
- Oer MindestbBeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.
- (24) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
- (35) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen den Mitgliedsbeitrag Beiträge-zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die KündigungSie kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich—in Textform mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin / des Schülers von dem Städtischen Meerbusch-Gymnasium der Anstalt;
 - b) durch den Tod des Mitglieds;
 - c) durch nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags;

- ed) durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines gemeinsamen, mehrheitlichen Beschlusses des von Vorstandes und Beirates, wenn
 - c1) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - e2) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt und begründet sein. Über die Berufung muss spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

Gegen den Ausschluss ist auf der der Zustellung des Beschlusses nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Gegen den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2)d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. G\u00e4ste \u00e4\u00fcnnen_ohne Stimmrecht \u00ek\u00e4\u00fcnnen_an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern ihnen die Teilnahme nicht auf durch Mehrheitsb\u00e4\u00e4seschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder \u00e4\u00fcnstandes verwehrt wird\u00e4des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (32) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - db) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;

Kommentiert [b2]: Verschoben zu § 8

Kommentiert [b3]: Reihenfolge angepasst (analog zur Reihenfolge der üblichen Tagesordnung)

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer;
- ed) Änderung der Satzung;
- f) Auflösung des Vereins;
- ge) Festsetzung der Mindestbeiträge
- f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Beirat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
- g) Auflösung des Vereins.-

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die <u>ordentliche</u> <u>Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines</u> <u>Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der <u>Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt.</u></u>
- Die Mitgliederversammlung wird vom von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in nach Bedarf mindestens einmal jährlich an einemn vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild- und Tonkommunikation erlauben, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen, auf der die Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung sewie die Mitteilung des Haushaltsplanes zu erfolgen haben.
- (2) Die Einberufung der Mitglieder-Hauptversammlung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums (www.smgmeerbusch.de). Zusätzlich soll die Einladung per Email an die Mitglieder versandt werden, jeweils an die zuletzt gegenüber dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse. Alle weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wechen einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Kommentiert [b4]: Ergänzt im Hinblick auf Gesetzesänderung und um im Notfall handlungsfähig zu sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder als Vertreter einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <u>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.</u> <u>Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.</u>
- (4) Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei VDreivierteln der Stimmen der erschienen anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom von der Versammlungsleiter-Versammlungsleitung und oder von dem/der Protokollführer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleitung, Zahl der erschienen anwesenden Mitglieder, und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Mitglieder-Versammlung und ihre Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung sowie getroffene Beschlüsse enthalten.

§ 9 Beirat

- (1) Als Vertreter der Mitgliedergesamtheit und zur Beratung des Vorstandes kann soll ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und können von dieser jederzeit abberufen werden. Der/die Schriftführer/in des Vorstandes ist kraft Amtes Mitglied im Beirat und dort ebenfalls Schriftführer.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte <u>für die Dauer von drei Jahren</u> eine/n Vorsitzende/n. <u>Der/die Beiratsvorsitzende, der beruft</u> den Beirat nach Bedarf mit einer Frist von <u>einer Woche -7 Tagen</u> unter Mitteilung der Tagesordnung einberuft. <u>Hierzu sind auch die Vorstandsmitglieder sofern sie nicht auch gewählte Mitglieder des Beirats sind als Gäste einzuladen.</u>
- (3)—Den Vorsitz in der Beiratssitzung führt die/der Beiratsvorsitzende oder als Vertreter ein anderes Mitglied des Beirats.
- Wenn ein Beirat gebildet wird, obliegt liegt ihm die Vertretung der Mitgliedergesamtheit und insbesondere die Genehmigung,
 - a) des jährlichen Haushaltsplanes,
 - b) der Niederschriften der Mitgliederversammlung sowie
 - die Entscheidung über Förderanträge, sofern diese nicht bereits vom Vorstand entschieden wurden.

Kommentiert [b5]: Verschoben in § 13

- (45) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Beiratsvorsitzenden. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung oder von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Für die Beschlüssfassung im Beirat gilt § 8 Abs. (3) und (4) Satz 1 und 2 sinngemäß. Die Beschlüsse sind in vom Versitzenden zu zeichnenden Niederschriften festzuhalten.
- _(5) Spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres ist der Beirat durch den Vorsitzenden zwecks Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr einzuberufen.
- (6) <u>Die Schülervertretung kann aus der Schülerschaft Der Beirat kann sich um</u> bis zu zwei <u>Vertreter als stimmberechtigte</u> <u>Mitgliedern in den Beirat der Schülervertretung erweitern, die er selbst wähltentsenden</u>.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen besteht aus
 - der/dem Vorsitzende/n-des Vereins,
 - der/dem Vorsitzenden des Beirats als stellvertrende/r Vorsitzende/n,
 - · der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in, der zugleich auch Schriftführer des Beirats ist,
 - sowie als beratendem, nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglied der/dem amtierenden Direktor/in des Gymnasiums, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Wenn die/der jeweilige Direktor/in nicht bereit ist, dem Vorstand anzugehören, so wird an ihrer/seiner Stelle ein Mitglied des Vorstandes von den dem Verein angehörenden Lehrern gewählt.
- (2) Dem Vorstand können nur volljährige Personen angehören.
- Oie Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder kraft Amtes:
 - der/des Des Vorsitzenden des Beirates und des
 - der/dem amtierenden Direktor/in des GymnasiumsDirektors.
 - <u>Eine</u> Wiederwahl <u>der Vorstandsmitglieder</u> ist zulässig. Wenn der jeweilige Direktor nicht bereit ist, dem Vorstand anzugehören, so wird an seiner Stelle ein Mitglied des. Vorstandes von den dem Verein angehörenden Lehrern gewählt.
- _(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen, der das Recht hat, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (34) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, und als stellvertretende Vorsitzende der amtierende Direktor (oder das an seiner Stelle gewählte Vorstandsmitglied) und die/der Vorsitzende des Beirates sowie die/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (45) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Benehmen Einvernehmen mit dem Beirat und vertritt ihn den Verein im Zusammenwirken zweier seiner Mitglieder nach außen.
- (2) <u>Der Vorstand soll Anträge zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke dem Beirat zur Entscheidung vorlegen. Er ist jedoch grundsätzlich berechtigt über Anträge selbst zu entscheiden, insbesondere in dringlichen Fällen.</u>
- (3) Der Vorstand legt der <u>ordentlichen</u> Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht- <u>Tätigkeits- und Kassenberichtund die Jahresrechnung</u> vor.
- (34) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden von der/demm Schatzmeister/in geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat j\u00e4hrlich in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (53) Alle Auszahlungen oder Überweisungen sofern sie nicht für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins zwingend sind bedürfen eines Beschlusses von Vorstand oder Beirat als Grundlage. Laufende Umsätze im Onlinebanking können durch die/den Schatzmeister/in allein getätigt werden. Überweisungsaufträge für die Bank und die Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben werden Bei deren Verhinderung genügt die Unterschrift des amtierenden Direktors anstelle des Vorsitzenden und die des Schriftführers anstelle des Schatzmeisters. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- (4) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Kommentiert [b6]: Nach hinten verschoben und angepasst

§ 13 Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Kommentiert [b7]: In § 2 aufgenommen

§ 14-13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- <u>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in dieder Stadt Meerbusch zu, mit der Auflage, es für die Förderung des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums zu verwenden.</u>

§ 15 14 Inkrafttreten

- Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Dezember 1968 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 29xx.03xx.2023 beschlossen.